

Für Ihre Kammermitteilungen

021/2013

### **Gutschriften im Umsatzsteuerrecht**

Mit Verkündung des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes am 29. Juni 2013 tritt die Neuregelung zu § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 UStG in Kraft. Rechnungen in Form von Gutschriften müssen künftig als zwingende Pflichtangabe die Angabe „Gutschrift“ enthalten, da sonst der Vorsteuerabzug zu versagen ist. Die Änderung von § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 UStG war notwendig, da die Rechnungsstellungsrichtlinie (Richtlinie 2010/45/EU des Rates) der EU zwingend umzusetzen war.

#### Hintergrund:

Vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungsempfänger über die bezogene Leistung abrechnet, liegt eine Gutschrift im umsatzsteuerlichen Sinne nach § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG vor, die wie eine Rechnung grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt. Wird im Gutschriftverfahren abgerechnet, muss die Rechnung nach der Neuregelung explizit die Angabe „Gutschrift“ enthalten. Das bedeutet gleichzeitig, dass man künftig genau zwischen dem umgangssprachlichen und dem umsatzsteuerlichen Begriff der Gutschrift differenzieren muss.

Sogenannte kaufmännische Gutschriften in Form von Korrekturbelegen oder Stornobelegen sollten in Zukunft nicht mehr als „Gutschrift“ bezeichnet werden. Anderenfalls besteht das Risiko, dass das Dokument als Rechnung angesehen wird und der Empfänger die in der Gutschrift ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14c UStG schuldet. Um Rechtssicherheit zu erhalten, sollten kaufmännische Gutschriften künftig als „Korrekturbeleg“, „Rechnungskorrektur“, „Zahlungsaufforderung“ oder „Belastungsanzeige“ bezeichnet werden.

In Zusammenhang mit dieser Neuregelung hat die Bundessteuerberaterkammer am 8. Juli 2013 eine Eingabe an das Bundesministerium der Finanzen verfasst, da noch ungeklärt ist, wie die Finanzverwaltung mit Bezeichnungen in anderen Amtssprachen (z. B. „self billing invoice“) umgeht und ob und in welchem Rahmen § 14c UStG angewendet wird. Sobald uns neue Erkenntnisse vorliegen, werden wir darüber informieren.

9. Juli 2013  
Be/Gr

Verteiler:  
Präsidenten  
Steuerberaterkammern